

Die Ermäßigung wird immer nur auf Antrag gewährt. Soweit ein diesbezügliches Gesuch noch nicht bei Einreichung der Steuererklärung gestellt worden ist, kann es innerhalb der Rechtsmittelfrist nachgeholt werden.

Ob es ferner, vielleicht auf Grund des § 34 EinkStG. (einmalige, außergewöhnliche Einkommensanfänge), möglich sein wird, eine Ermäßigung der Einkommensteuer auch dann zu erreichen, wenn der Gewinn des Jahres 1939 außergewöhnlich hoch war und in der Hauptsache auf einem Warenausverkauf beruht, läßt sich im Augenblick noch nicht sagen. Reichsminister Funk hat zwar in einer im Frühjahr dieses Jahres gehaltenen Rede darauf hingewiesen, daß eine durch die Realisierung der Warenbestände sich ergebende Wegsteuerung der Substanz wirtschaftlich nicht erwünscht sei; von dem Reichsminister der Finanzen sind aber bisher irgendwelche Anordnungen in dieser Beziehung nicht erlassen worden. Wenn in dem einen oder anderen Fall sehr hohe Gewinne auf Kosten einer außergewöhnlich starken Verminderung des Warenlagers ausgewiesen werden mußten, so empfiehlt es sich unter Umständen, gegen den Steuerbescheid unter Hinweis auf die seinerzeitigen Ausführungen des Reichsministers Funk vorsorglich zu reklamieren und um vorläufige Aussetzung des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung der Frage zu bitten. Dadurch wird verhindert, daß die Veranlagung Rechtskraft erlangt, und es kann für den Fall, daß noch eine Anordnung des Reichsfinanzministers herauskommt, Anwendung derselben gefordert werden.

Das eben Gesagte trifft aber natürlich nur auf wenige, ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle zu.

#### Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen

Auf die nach der Einkommensteuertabelle sich ergebenden Steuerbeträge sind die im Laufe des Jahres 1939 geleisteten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und zum Kriegszuschlag anzurechnen.

Ferner sind die dem Steuerpflichtigen von nicht-selbständigem Einkommen (z. B. Lohneinkommen bei dienstverpflichteten Uhrmachern) einbehaltenen Lohnsteuerbeträge nebst Kriegszuschlag abzuziehen.

Endlich ist die auf Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Kriegszuschlag zu kürzen.

#### Rechtsmittel

Stellt der Uhrmacher bei der Nachprüfung Differenzen oder sonstige Fehler, von denen er überzeugt ist, daß er auf Abänderung Anspruch hat, fest, so muß er innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat gegen den Steuerbescheid das Rechtsmittel der Anfechtung einlegen (der frühere Einspruch und die Berufung sind durch den Erlaß des Führers vom 28. August 1939 vorläufig fortgefallen). Bei der Anfechtung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren. Demzufolge kann das Finanzamt dem Antrage des Steuerpflichtigen von sich aus entsprechen. Will es das nicht, so muß es die Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten weitergeben, der entweder entscheidet oder das Finanzamt anweist, die beantragte Änderung vorzunehmen. Gegen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten gibt es die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof nur noch dann, wenn sie von dem Oberfinanzpräsidenten ausdrücklich zugelassen wird.

Einkommen nach Abrundung auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag nach unten		Die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer betragen in								
Stufe	Mittelbetrag	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	Steuergruppe IV					Für jede weitere Person ermäßigt sich die Einkommensteuer der Spalte 10 um je
					bei Kinderermäßigung für					
RM	RM	RM	RM	RM	1 Person RM	2 Personen RM	3 Personen RM	4 Personen RM	5 Personen RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
mehr als — bis										
560— 675	600	10	—	—	—	—	—	—	—	—
675— 825	750	27	13	—	—	—	—	—	—	—
825— 975	900	46	30	14	—	—	—	—	—	—
975— 1 125	1 050	65	45	26	—	—	—	—	—	—
1 125— 1 275	1 200	84	61	38	10	—	—	—	—	—
1 275— 1 425	1 350	104	77	50	22	—	—	—	—	—
1 425— 1 575	1 500	125	93	62	34	10	—	—	—	—
1 575— 1 725	1 650	165	119	74	46	22	—	—	—	—
1 725— 1 925	1 800	205	146	88	58	34	—	—	—	—
1 925— 2 250	2 100	256	187	118	82	58	14	—	—	—
2 250— 2 550	2 400	304	226	148	112	81	38	—	—	—
		50**	37**	24**	18**	13**	6**	—	—	—
2 550— 2 850	2 700	360	269	178	138	101	62	5	—	—
		60	44	29	23	16	10	—	—	—
2 850— 3 150	3 000	420	317	215	164	120	78	29	—	—
		70	52	35	27	20	13	4	—	—
3 150— 3 450	3 300	486	370	254	189	140	91	49	—	—
		81	61	42	31	23	15	8	—	—
3 450— 3 800	3 600	563	428	294	215	159	104	55	—	—
		93	71	49	35	26	17	9	—	—
3 800— 4 250	4 000	640	491	342	249	185	122	63	13	13*
		106	81	57	41	30	20	10	2	—
4 250— 4 750	4 500	749	582	416	293	225	152	73	15	15*
		124	97	69	48	37	25	12	2	—
4 750— 5 250	5 000	882	686	490	344	265	182	90	17	17*
		147	114	81	57	44	30	15	2	—
5 250— 5 750	5 500	1 017	791	565	418	316	212	107	19	19*
		169	131	94	69	52	35	17	3	—
5 750— 6 250	6 000	1 152	896	640	492	376	242	124	21	21*
		192	149	106	82	62	40	20	3	—
6 250— 6 750	6 500	1 287	1 001	715	566	436	272	141	24	24*
		214	166	119	94	72	45	23	4	—
6 750— 7 250	7 000	1 422	1 106	790	640	496	302	158	28	28*
		237	184	131	106	82	50	26	4	—
7 250— 7 750	7 500	1 557	1 211	865	715	556	332	175	30	30*
		259	201	144	119	92	55	29	5	—
7 750— 8 250	8 000	1 692	1 316	940	790	616	362	192	32	32*
		282	219	156	131	102	60	32	5	—
8 250— 8 750	8 500	1 827	1 421	1 015	865	685	392	210	72	72*
		304	236	199	144	114	65	35	12	—

\* Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 beträgt  $\frac{1}{10}$  der Einkommensteuer. Er ist auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag abzurunden.

\*\* Es muß dem unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer (nicht auch der Einkommensteuer) von dem nicht abgerundeten Einkommen mindestens ein Betrag von 2400 RM. verbleiben. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist gegebenenfalls entsprechend zu kürzen.